

Verordnung
über die Errichtung eines Projektierungs-,
Konstruktions- und Montagebüros für die
Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

Vom 6. Dezember 1951

Gemäß Abschnitt III Ziffer 2 des Beschlusses des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. August 1951 über die Verbesserung der Investitionsvorhaben (MinBl. S. 97) wird folgendes bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wird ein Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro (PKM) für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie errichtet.

(1) Das Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist eine Einheit der volkseigenen Wirtschaft und untersteht dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie direkt.

(2) Das Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger von Volkseigentum hat es zur Durchführung seiner Aufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihm übertragenen Volkseigentum ergeben.

(3) Rechnungsführung und Finanzwirtschaft des Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüros für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie richten sich nach den für die volkseigene Industrie geltenden Bestimmungen.

(4) Die Struktur- und Stellenpläne des Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüros für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie sind nach den für volkseigene Betriebe geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 3

Das Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist Generalprojektant für alle Projektierungsarbeiten und Kapazitätserweiterungen auf dem Gebiete der Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

§ 4

Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüros für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie werden nach der ihm vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie gegebenen Satzung geregelt.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l

Staatssekretariat
für Nahrungs- und
Genußmittelindustrie
A l b r e c h t
Staatssekretär

Verordnung
über die Errichtung eines Hydrologischen
Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen
Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. Dezember 1951

§ 1

(1) Zur Erfüllung der durch die Volkswirtschaftspläne gestellten hydrologischen Aufgaben wird beim Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik eine

Fachabteilung Hydrologischer Dienst
gebildet.

(2) Der Meteorologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik wird gemäß der dadurch erweiterten Aufgabenstellung in

Meteorologischer und Hydrologischer Dienst
der Deutschen Demokratischen Republik
umbenannt. Der § 1 der Verordnung vom 27. Juli 1950 über die Bildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 723) wird dementsprechend geändert. Im übrigen wird die Verordnung über die Bildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik durch diese Verordnung ergänzt.

§ 2

Der Meteorologische und Hydrologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik errichtet für die Fachabteilung Hydrologischer Dienst

1. ein Hauptamt für Hydrologie,
2. Gruppen Hydrologischer Dienst bei den bisherigen Ämtern für Meteorologie unter Umbildung dieser Ämter für Meteorologie und Hydrologie und
3. ein Netz hydrologischer Stationen (Pegelstationen, Abfluß- und Grundwassermeßstellen).

§ 3

(1) Die Pegelstationen, Abfluß- und Grundwassermeßstellen der Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik und der Generaldirektion Schifffahrt — mit Ausnahme der Pegel der Küste der Deutschen Demokratischen Republik und der Bodden — werden dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt, soweit die Pegel nicht rein örtlich betrieblichen Zwecken dienen.

(2) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik hat den betrieblichen Pegelstationen des Binnenlandes gegenüber das Recht, auf fachlichem (hydrologischem) Gebiet Weisungen zu erteilen.

§ 4

Die Aufgaben der bisherigen gewässerkundlichen Arbeitsgruppen bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik und bei der Generaldirektion Schifffahrt gehen auf die neuen Ämter für Meteorologie und Hydrologie über.

§ 5

(1) Die Abteilung Gewässerkunde der Forschungsanstalt für Schifffahrt, Gewässer- und Bodenkunde des Ministeriums für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik geht zum Meteorologischen und Hydrologischen Dienst über.